



Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal, Zweckverband – Bericht der Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (GOR)

1. Auftrag

Am 4. Dezember 2018 hat der Stadtrat die Vorlage 2018/122 betreffend Gründung eines Zweckverbands für die Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal dem Einwohnerrat eingereicht. Dieser wiederum überwies die Vorlage an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2018 gestützt auf § 56 i.V.m. § 26 des Geschäftsreglements der Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (nachfolgend GOR genannt) zur Vorberatung.

2. Vorgehen

Infolge des nicht unerheblichen Zeitdrucks – die Gründung des Zweckverbands war ursprünglich auf den 1. Januar 2019 terminiert – beriet die GOR das Geschäft an einer Sitzung am 14. Januar 2019. GOR-Vizepräsident Markus Rudin trat bei dieser Sitzung in den Ausstand, indem er nicht an der Sitzung teilnahm und sich durch sein Ersatzmitglied vertreten liess.

Auf Einladung des Kommissionspräsidenten stellten Stadträtin Regula Nebiker, der Bereichsleiter Sicherheit/Soziales, René Frei, und der Kommandant der Stützpunktfeuerwehr Liestal, Roger Salathé, der GOR die Vorlage vor und beantworteten die zahlreichen gestellten Fragen kompetent.

Der vorliegende Bericht wurde von der GOR an ihrer Sitzung vom 6. Februar 2019 einstimmig genehmigt (Markus Rudin erneut im Ausstand).

3. Schwerpunkte der Beratung

3.1. Gründung Feuerwehrverbund

Die GOR liess sich durch die Gäste veranschaulichen, dass der derzeitige Betrieb der Stützpunktfeuerwehr Liestal im Milizsystem und ohne Feuerwehrverbund aufgrund des gesellschaftlichen Wandels bereits mittelfristig gefährdet und langfristig nicht mehr werde gewährleistet sein können, da insbesondere der Tagespikett mangels ausreichenden Angehörigen der Feuerwehr (AdF), deren Arbeitsplatz in Liestal liege und deren Arbeit resp. Arbeitgeber ein spontanes Fernbleiben für die Leistung von Feuerwehreinsätzen gestatten, zunehmend nicht mehr werde abgedeckt werden könne. Das Problem werde insofern verschärft, als dass andere Feuerwehren ähnliche Probleme haben und die Feuerwehr Liestal als Stützpunktfeuerwehr zur Unterstützung gerufen werde, woraus wiederum mehr Einsätze resultierten. Bereits heute bestünden teilweise erhebliche personelle Engpässe, wenn zwei Ereignisse gleichzeitig zu bewältigen seien. Die GOR konnte sich dementsprechend davon überzeugen, dass Handlungsbedarf besteht.

Die nun vorgeschlagene Lösung liege in der Schaffung eines Zweckverbundes mit der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal. Dadurch steige vorübergehend die Mannschaftsstärke stark an, da vorgesehen sei, alle AdF der betroffenen Feuerwehren zu integrieren. Dadurch stünden mehr AdF zur Verfügung, insbesondere zur Abdeckung des Tagespiketts. Mittelfristig werde jedoch eine Reduktion der Mannschaftsstärke auf etwa die heutige Mannschaftsstärke der Feuerwehr Liestal angestrebt, wobei dies durch natürliche Fluktuationen erfolgen solle. Durch den Zweckverband sei auch eine effizientere Neuanschaffung von Material möglich und damit eine gewisse Kostensenkung zu erwarten. Ebenfalls handle es sich nicht um die Gründung einer Berufsfeuerwehr. Vielmehr werde die Milizfeuerwehr durch eine Teilprofessionalisierung unterstützt und gestärkt, dies insbesondere beim Tagespikettendienst und der Administration. Schliesslich werde auch die Ausbildung immer komplexer und zeitintensiver. Mit den ab 2021 vorgesehenen 4 Vollzeitstellen solle insbesondere die Führung der Feuerwehr, die Rekrutierung, die Administration, der Unterhalt und ein Teil des Tagespikettendienstes abgedeckt werden. Einen Teil dieser Arbeiten würde heute die Verwaltung der jeweiligen Gemeinden bereits leisten. Die Regionalfeuerwehr sei im Übrigen ein bewährtes Konstrukt, wie es dies auch schon in Sissach und im Laufental gebe.

Die GOR kann sich diesen Überlegungen vollumfänglich anschliessen und unterstützt daher die Gründung eines Feuerwehrverbundes.

Die GOR beantragt dem Einwohnerrat einstimmig, der Bildung des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal zuzustimmen.

3.2. Statuten des Feuerwehrverbundes

3.2.1. Allgemeines

Die GOR nimmt Kenntnis davon, dass die vorliegenden Statuten ihren Ursprung im Projekt Florian hätten. Aufgrund der Erfahrung, dass dieses Projekt zu ambitioniert sei, habe man nun kleinräumiger, aber flexibel, beginnen wollen und zwar mit den Gemeinden, bei denen bereits eine Kooperation stattfinde: Bereits heute leiste die Stützpunktfeuerwehr Liestal den Tagespikett für den Feuerwehrverbund Viola (Arisdorf, Giebenach und Hersberg), der Feuerwehrverbund Oris (Lupsingen, Seltisberg) sei bereits personell, materiell und organisatorisch in die Stützpunktfeuerwehr Liestal integriert worden. Auf eigene Initiative sei Büren SO hinzugekommen. Die Statuten der Regionalfeuerwehr seien bewusst flexibel ausgestaltet, um die Aufnahme neuer Mitglieder zu ermöglichen. Bereits heute seien ca. ein Dutzend Gemeinden aus zwei Kantonen im Beobachterstatus. Im Zweckverband bestehe eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe und Transparenz. Die Statuten haben Verfassungscharakter und sollen nicht in die Details gehen. Die Feuerwehr bleibe grundsätzlich so bestehen, könne aber nun zusammen mit anderen Gemeinden finanziert werden. Die Kosten werden sich zwar kurzfristig nicht senken, aber langfristig werde eine gleich grosse Feuerwehr zusammen mit anderen Gemeinden finanziert. Auf den täglichen Betrieb hätte die Schaffung der Regionalfeuerwehr grundsätzlich keine grösseren Auswirkungen. Die Statuten seien bereits von den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn sowie der Gebäudeversicherung vorgeprüft und für in Ordnung befunden worden.

Die GOR nimmt mit Verständnis und Bedauern zur Kenntnis, dass die vorliegenden Statuten durch den Einwohnerrat Liestal resp. die GOR nicht verändert werden kön-

nen, respektive nur dann, wenn alle anderen Mitgliedsgemeinden diesen Änderungen zustimmen. Dasselbe gilt auch für die Finanzierung. Konnte das Budget der Feuerwehr Liestal bislang vom Einwohnerrat Liestal en détail bestimmt werden, wird das Budget neu von der Betriebskommission des Zweckverbands festgelegt und die jeweiligen Einwohnerräte resp. Gemeindeversammlungen beschliessen nur noch im Sinne eines Globalbetrags die Finanzierung resp. die Begleichung des eigenen Anteils, der wiederum in den Statuten festgelegt ist. Das Mitspracherecht der Gemeinden bleibt erhalten durch die Delegierten der Gemeinde in der Betriebskommission, was aber üblicherweise Mitglieder der Exekutive und der Verwaltung sein werden. Auch wenn diese Lösung bei der Schaffung von Zweckverbänden etabliert und alternativlos ist, bedauert ein Teil der GOR diesen Verlust an Einflussmöglichkeit. Der GOR wird versichert, dass es dem Einwohnerrat auch in Zukunft möglich bleiben wird, das Budget für die Feuerwehr frei zu bestimmen. Sollten dadurch jedoch statutarische Bestimmungen nicht eingehalten werden, wird innerhalb des Zweckverbands das Problem zu lösen sein. Wie – gemeindeintern – die Finanzierung der Regionalfeuerwehr sichergestellt werde, bleibe den Trägergemeinden überlassen.

3.2.2. Einzelne Bestimmungen

Betriebskommission

Auf Frage wird der GOR erläutert, dass in der Betriebskommission bewusst keine Mannschaftsvertreter vorgesehen seien, da der Betriebskommission die strategische – und nicht die operative – Führung obliege. Ebenfalls wird dargelegt, dass der Ausschuss der Betriebskommission nicht unbedingt schon von Beginn an gebildet werden müsse. Die Statuten seien wie erwähnt darauf angelegt, dass zahlreiche weitere Gemeinden zum Zweckverband hinzustossen könnten. Erst dann mache der Ausschuss Sinn.

Ebenfalls wird der Stimmenschlüssel in § 4 Abs. 7 erläutert: Es sei wichtig gewesen, einerseits der Grösse Liestals angemessene Rechnung zu tragen, umgekehrt aber auch das Mitspracherecht der kleineren Gemeinden zu gewähren, so dass Liestal nicht im Alleingang etwas bestimmen könne. Massgebend seien jedenfalls die anwesenden Stimmen (Stimmendelegation sei möglich), nicht die anwesenden Personen. Ob die Delegierten weisungsgebunden seien oder nicht, sei den Trägergemeinden überlassen.

Hinsichtlich der Aufgaben und Kompetenzen der Betriebskommission (§ 7 lit. e) wird der GOR erläutert, dass es Aufgabe des Kommandaten sein wird, ein genehmigungsfähiges Budget zu erstellen. Ebenso wird dem Kommandanten die Definition des Organigramms obliegen (§ 9).

Feuerwehrdienstpflicht, Befreiung von der Dienstpflicht

Die GOR stellt fest, dass mit § 18 neu der Betriebskommission – bisher dem Einwohnerrat – die Aufgabe zukommen wird, eine von § 17 Abs. 1 FwG BL abweichende Dienstdauer zu definieren. Gemäss Kanton dauert die Dienstpflicht vom 19. bis zum 40. Altersjahr, in Liestal jedoch gemäss dem aufzuhebenden Feuerwehrreglement vom 22. zum 42. Altersjahr. Diese Frage ist für die GOR von erheblicher Bedeutung, zumal auch die Dauer der Zahlungspflicht für die Feuerwehrdienstersatzabgabe üblicherweise von der Feuerwehrdienstpflicht abhängig gemacht wird. Es wird

der GOR erläutert, dass es für die Organisation der Regionalfeuerwehr essentiell sei, dass ein gemeinsames Dienstalter gelte. Es sei geplant, die kantonale Lösung von § 17 Abs. 1 FwG einzuführen, für die Zukunft und aufgrund des bikantonalen Status sei die Möglichkeit der Regelung durch die Betriebskommission jedoch zwingend. Die GOR stellt fest, dass hier für viele Liestaler aller Voraussicht nach eine Änderung eintreten wird, sie anerkennt jedoch den Bedarf für eine allgemeine Regelung. Die GOR lässt sich versichern, dass trotz der in § 17 Abs. 1 FwG BL geregelten Dienstpflicht, die theoretisch auch das Verpflichten Nichtfreiwilliger zum Feuerwehrdienst ermöglicht, auch in Zukunft dies nicht vorgesehen sei, da dies weder erforderlich noch sinnvoll sei. Die GOR zeigt sich grundsätzlich befriedigt von diesen Antworten, hält jedoch das Thema Dienstpflicht – und insbesondere das damit zusammenhängende Thema der Befreiung von der Dienstpflicht (§ 21) – für nicht vollständig gelöst. Die Diskussion wird auf das ebenfalls neu zu beschliessende Feuerwehrdienstersatzabgabereglement verlegt, zumal an den Statuten des Verbands keine Änderungen mehr möglich sind und die Konsequenzen der Befreiung von der Dienstpflicht sich in der Praxis besonders bei der Ersatzabgabe zeigen.

Infrastruktur, Finanzen

Die GOR nimmt erfreut zur Kenntnis, dass von der Feuerwehr genutzte Gebäude – und damit namentlich das Feuerwehrmagazin in Liestal – nicht in das Eigentum des Zweckverbands übergehen, sondern vielmehr das Feuerwehrmagazin dem Zweckverband von der Stadt Liestal zu einem marktkonformen Zins vermietet werde.

Die GOR lässt sich bestätigen, dass die Frage, wie die Feuerwehr finanziert werde, von den jeweiligen Gemeinden weiterhin autonom entschieden werde. In Frage kämen verschiedene Modelle. Für Liestal sei vorgesehen, die bisherige Lösung – Finanzierung durch Feuerwehrdienstersatzabgabe (ca. 60%) und allgemeine Steuern (ca. 40%) – fortzuführen.

3.2.3. Antrag

Die GOR beantragt dem Einwohnerrat einstimmig, die Statuten der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal unverändert zu genehmigen.

3.3. Reglement Feuerwehrpflichtersatzabgabe

3.3.1. Allgemeines

Die GOR lässt sich erläutern, dass durch die Schaffung des Zweckverbands mit seinen Statuten die meisten Bestimmungen des bisherigen Feuerwehrreglements der Stadt Liestal obsolet oder widersprechend werden. Regelungsbedarf bestehe nur noch hinsichtlich der Feuerwehrpflichtersatzabgabe. Man habe daher diese Bestimmungen betreffend Ersatzabgabe aus dem Feuerwehrreglement in das neue Reglement überführt und die übrigen Bestimmungen gestrichen, weshalb auch der Name des Reglements ändere. Inhaltlich wolle man die bisherigen Regelungen zur Ersatzabgabe fortführen.

3.3.2. Diskussion

Wesentliche Änderungen zum bisherigen Recht

Die GOR stellt fest, dass im Reglement neu die Höhe der Ersatzabgabe definiert wird (0.4 % vom steuerbaren Einkommen, mind. CHF 100.00, max. CHF 1'000.00), währenddessen dieser Betrag bislang jährlich mit dem Budget durch den Einwohnerrat beschlossen worden ist. Die GOR erachtet die Regelung im Reglement jedoch als sinnvoll. Die GOR stellt ferner fest, dass durch die im neuen Verband mutmasslich andere Dauer der Feuerwehrdienstpflicht sich auch der Kreis der Abgabepflichtigen leicht verändern wird.

Kreis der Abgabepflichtigen, Kreis der Befreiung von der Abgabepflicht

Einzelne Mitglieder der GOR halten die Regelung, wonach ausschliesslich die Feuerwehrdienstpflichtigen, also die ca. 20-40jährigen, eine Abgabe zu zahlen hätten, die zudem unabhängig vom Einkommen einen Mindestbeitrag vorsieht und umgekehrt einen Maximalbeitrag, der hohe Einkommen bevorteile, für nicht gerecht.

Auch hinsichtlich des Kreises der von der Ersatzabgabepflicht Befreiten erheben verschiedene GOR-Mitglieder Einwände resp. ergeben sich Unklarheiten. So erscheint es beispielsweise einigen GOR-Mitgliedern als unfair, nur Polizisten, aber nicht andere Mitarbeiter von Blaulichtorganisationen von der Abgabepflicht zu befreien. Ungleichheiten ergäben sich auch bei Personen, die in ausserkantonalen Feuerwehren (z.B. Berufsfeuerwehr Basel) Dienst leisten würden oder bei Konkubinatspartnern von aktiv Feuerwehrdienst Leistenden im Gegensatz zu Ehepartnern. Auch die Befreiung von Ehepartnern (nicht aber Konkubinatspartnern) von Personen, die über 20 Jahre aktiv Feuerwehrdienst geleistet haben, erscheint einigen Mitgliedern wenig zeitgemäss. Unterschiedliche Auffassungen bestehen ferner hinsichtlich des nötigen Invaliditätsgrads für eine Befreiung von der Dienstpflicht. Erhebliche Unklarheiten ortet die GOR auch in der Bestimmung von § 3 Abs. 1 lit. d, wonach Personen, die Kinder allein oder hauptverantwortlich betreuen, nicht abgabepflichtig seien. Es frage sich beispielsweise, wer darunter falle und wer nicht und wie dies festgestellt werde.

Die GOR hätte es begrüsst, wenn mit der Überführung der alten Bestimmungen des Feuerwehrreglements in das neue Reglement gleichzeitig geprüft worden wäre, inwiefern diese Bestimmungen noch zeitgemäss sind resp. inwiefern klarere Formulierungen möglich gewesen wären.

Die GOR anerkennt jedoch auch, dass Ziel der Vorlage nicht eine Revision der Feuwehrdienstersatzabgabe war, sondern die Schaffung der Regionalfeuerwehr mitsamt den dafür nötigen Begleitinstrumenten, namentlich für deren Finanzierung auch ein Reglement betreffend Ersatzabgabe. Die GOR kann daher nachvollziehen, warum den vorgenannten Punkten wenig Beachtung geschenkt wurde, zumal es sich teilweise auch um politisch kontroverse Punkte handelt. Die GOR erachtet es als sinnvoll, dass die oben angestossene Diskussion in mittelfristiger Zukunft fortgeführt wird. Im Zentrum steht nun jedoch nach einhelliger Überzeugung der GOR die Regionalfeuerwehr. Deren Einführung würde erheblich verzögert oder schlimmstenfalls sogar scheitern, würde deren Einführung mit einer totalrevidierten Regelung über die Ersatzabgabe kombiniert. Die GOR empfiehlt dem Einwohnerrat daher, das vorliegende Reglement – mit nachstehenden redaktionellen Änderungen – zu genehmigen.

Redaktionelle Änderungen / Änderungsanträge

Siehe nachstehend, Ziff. 3.3.3

Motion durch die GOR

Im Wissen darum, dass dieser Weg ungewöhnlich ist, reicht die GOR mit separater Vorlage eine Motion ein, mit welcher eine Revision des eben erst zu genehmigenden Reglements beantragt wird. Dieses Vorgehen erlaubt es, die berechtigte Kritik am Ersatzabgabereglement aufzunehmen, gleichzeitig aber den sportlichen Fahrplan einzuhalten und der Bildung der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal keine Steine in den Weg zu legen.

3.3.3. Antrag

Wenngleich die GOR eine spätere Revision des Ersatzabgabereglements empfiehlt, möchte sie doch zwei in der GOR unbestrittene redaktionelle Änderungen bereits jetzt einbringen.

Die GOR beantragt dem Einwohnerrat einstimmig, das Reglement für die Feuerwehrersatzabgabe in folgenden zwei Punkten zu ändern:

§ 3 Abs. 1 Einleitungssatz neu: „Auf Gesuch hin von der Ersatzabgabe befreit sind.“ und in den lit. c und e „auf Gesuch hin“ streichen.

Die GOR hält es für wenig praktikabel, wenn gewisse Personengruppen, die von der Ersatzabgabepflicht befreit sind, hierfür ein Gesuch einreichen müssen, andere jedoch nicht. Im Sinne der Gleichberechtigung und einer effizienten Verwaltung erscheint es sinnvoll, dass alle Personen, die von der Ersatzabgabepflicht befreit sein möchten, ein Gesuch einzureichen haben. Es wird der GOR erläutert, dass der diesbezügliche administrative Aufwand sich in engen Grenzen halten wird.

§ 3 Abs. 1 lit. e neu „... mit einem Invaliditätsgrad von mind. 70% ...“ anstelle von „(mit einer mind. 70-100% Invalidität)“

Die vom Stadtrat vorgeschlagene Regelung mit „mindestens von bis“ ist in sich widersprüchlich. Die GOR möchte diesen Änderungsantrag als redaktionelle Änderung verstanden wissen und nicht als inhaltliches Bekenntnis zu einem bestimmten Invaliditätsgrad.

Die GOR beantragt dem Einwohnerrat einstimmig, das Reglement für die Feuerwehrersatzabgabe mit den vorstehend genannten Änderungen zu genehmigen.

4. Zusammenfassung / Anträge

Die GOR hält die Schaffung des Feuerwehrverbundes in der heutigen Zeit für unabdingbar und die kostengünstigste Lösung. Die mit der Gründung des Verbunds einhergehende geringere Kontrolle durch die Legislative mag bedauerlich erscheinen, ist jedoch unumgänglich. Die GOR ist überzeugt, dass mit der vorstehenden Lösung die Grundlage für eine langfristig qualitativ hochstehende und für die Feuerwehrdienstleistenden attraktive Feuerwehr geschaffen wird und gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, dass der Verbund in den nächsten Jahren substantiell wachsen kann.

Sie stellt somit zusammenfassend folgende Anträge:

- 1. Die GOR beantragt dem Einwohnerrat einstimmig, der Bildung des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal zuzustimmen.**
- 2. Die GOR beantragt dem Einwohnerrat einstimmig, die Statuten der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal unverändert zu genehmigen.**
- 3. Die GOR beantragt dem Einwohnerrat einstimmig, das Reglement für die Feuerwehrrersatzabgabe in folgenden zwei Punkten zu ändern**
 - § 3 Abs. 1 Einleitungssatz neu: „Auf Gesuch hin von der Ersatzabgabe befreit sind:“ und in den lit. c und e „auf Gesuch hin“ streichen.
 - § 3 Abs. 1 lit. e neu „... mit einem Invaliditätsgrad von mind. 70% ...“ anstelle von „(mit einer mind. 70-100% Invalidität)“und im Übrigen **das Reglement für die Feuerwehrrersatzabgabe mit den vorstehend genannten Änderungen zu genehmigen.**
- 4. Die GOR beantragt dem Einwohnerrat einstimmig, das Reglement betreffend die Feuerwehr aufzuheben.**

Liestal, den 7. Februar 2019



Stefan Fraefel,
Präsident GOR